

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 19. Dezember 2018

**1118.**

### **Umwelt und Gesundheitsschutz, Teilrevision der Gebührenordnung für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung**

**IDG-Status: öffentlich**

#### **Ausgangslage**

Die auf Art. 60 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 16. Dezember 2016 (VSFK, SR 817.190) gestützte Gebührenordnung für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vom 1. April 2015 (AS 817.120) regelt die Gebühren, die für die Fleischuntersuchung von Tieren erhoben werden, die für den Konsum bestimmt sind. Die Fleischkontrolle wird durch die Veterinärdienste der Stadt Zürich zwecks Sicherstellung einer hygienisch und gesundheitlich unbedenklichen Fleischproduktion durchgeführt. Die Veterinärdienste sind organisatorisch in der Dienstabteilung Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ) eingegliedert.

Die geplante Anpassung soll einerseits weiterhin einen kostendeckenden Betrieb der Veterinärdienste gewährleisten, aber andererseits auch die nötigen Rahmenbedingungen schaffen, um flexibel auf die sich rasch ändernden Marktbedingungen reagieren zu können.

#### **Gründe für die Teilrevision**

Die per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzte Änderung der Gebührenordnung, die zwecks Erhöhung des Kostendeckungsgrads als notwendig erachtet wurde, erwies sich letztlich als zu unflexibel und kompliziert, um rasch auf Veränderungen im Fleischmarkt reagieren zu können. Ebenso zeigte sich, dass eine Fleischkontrollgebühr in Höhe von 4,41 Rappen pro Kilogramm Schlachtmenge und die Zusatzgebühr für Schafe und Ziegen von Fr. 2.50 pro Tier zwar kostendeckend, aber aus Kundensicht als zu schwerfällig empfunden wird, da das Gesamtschlachtvolumen wie auch die Menge der Tierarten starken Schwankungen ausgesetzt sind.

Die geplante Änderung macht eine Teilrevision des geltenden Erlasses erforderlich. Ziffer 1 wird dahingehend revidiert, dass neu für die Fleischkontrolle eine einheitliche Gebühr auf der gesamten Schlachtmenge – und zwar für alle Schlachttiere – zu entrichten ist. Weiter soll die Vorsteherin oder der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements mit der Kompetenz ausgestattet werden, die Höhe der Gebühr entsprechend anpassen zu können. So kann sichergestellt werden, dass die notwendigen Änderungen jeweils rasch umgesetzt werden können – gerade im Zusammenhang mit der kostendeckenden Gebührenhöhe.

#### **Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)**

Die Gebühren für die auf dem Schlachthofareal getätigten Fleischkontrollen und -untersuchungen sind weiterhin von den Schlachtbetrieben Zürich AG (SBZ) zu entrichten, die seit 1985 im Zusammenhang mit den Tierschlachtungen auf dem betreffenden Areal tätig sind. Die Aufhebung der Zusatzgebühr für Schafe und Ziegen entlastet die SBZ, indem die insgesamt zu entrichtenden Kosten sowie der damit zusammenhängende administrative Aufwand verringert werden. Die SBZ begrüsst aus diesen Gründen die Revision. Trotz der Aufhebung der Zusatzgebühr ist damit gewährleistet, dass der Kostendeckungsgrad der Veterinärdienste über das Jahr auf 100 Prozent gehalten werden kann.

Die Gebühr liegt auch weiterhin unter der zulässigen zu erhebenden Maximalhöhe (vgl. Art. 60 VSFK). Die Wettbewerbsbedingungen am Markt sind zwar angespannt, werden aber durch diese Teilrevision nicht beeinflusst oder verändert.

Auf Antrag des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die Gebührenordnung für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vom 1. April 2015 (AS 817.120) wird wie folgt geändert:

Ziffer 1

Satz 1 unverändert.

Satz 2 wird aufgehoben und neu formuliert:

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements prüft den Kostendeckungsgrad der Fleischkontrollgebühr. Bei Über- oder Unterschreitung des Kostendeckungsgrads kann sie oder er die Höhe der Fleischkontrollgebühr pro Kilogramm Schlachtmenge anpassen.

2. Die Änderung wird auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.
3. Die Stadtkanzlei wird eingeladen, die Anordnungen gemäss Ziffern 1 und 2 in geeigneter Weise mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Mitteilung den Vorsteher des Umwelt- und Gesundheitsdepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste) und den Umwelt- und Gesundheitsschutz.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti